

§24

Vollzug des Straf arrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Straf arrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Straf arrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

§25

Unterbringung der Straf gefangenen

(1) Entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts sind unterzubringen:

1. zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in Strafvollzugsanstalten, Sträfvollzugskommandos und Strafvollzugsabteilungen;
2. zu Arbeitserziehung Verurteilte in Arbeitserziehungskommandos und Arbeitserziehungsabteilungen;
3. zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen;
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten;
5. zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäusern;
6. zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen;
7. zu Straf arrest verurteilte Militärpersonen in Militärstraf arrestabteilungen.

(2) Straf gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, die in einer der in Abs. 1 genannten Strafvollzugseinrichtungen untergebracht worden sind.

(3) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Straf gefangene von weiblichen getrennt unterzubringen. Im Interesse der Erziehung der Straf gefangenen können weitere Trennungen vorgenommen werden.

Kapitel IV

Erziehung im Strafvollzug

§26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Straf gefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Straf gefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.